

RS Vwgh 2004/3/30 2002/06/0159

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 30.03.2004

Index

25/01 Strafprozess

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §16 Abs4 idF 1999/I/071;

RAO 1868 §45;

RAO 1868 §45a;

StEG 1969;

StPO 1975 §41 Abs2;

Rechtssatz

Insoweit sich Teile der Kostenaufstellung des Beschwerdeführers auf Leistungen beziehen, die außerhalb der Hauptverhandlung in dem im Bestellungsbescheid bezeichneten Strafverfahren getätigt wurden (Haftentschädigung), scheidet § 16 Abs. 4 RAO, welcher ausdrücklich auf nach "Verhandlungstagen" bzw. "Verhandlungsstunden" konkretisierte Leistungen im Rahmen des spezifizierten Strafverfahrens Bezug nimmt, als Rechtsgrundlage aus (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. November 2002, Zl. 2000/10/0050). Die Frage eines Anspruches auf Haftentschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl. Nr. 270/1969, ist nicht vom Auftrag im Sinne des § 41 Abs. 2 StPO umfasst und somit nicht Gegenstand der vom Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer in diesem Rahmen vorzunehmenden Leistungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002060159.X01

Im RIS seit

07.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at